1. Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, 25.01.2022

Stellungnahme der Behörden	*Abwägung*
Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3653 • 39011 Magdeburg Verbandsgemeinde Elbe-Heide Bauamt Magdeburger Straße 40 39326 Rogätz Halle, 25.01.2022 Ihr Zeichen/Ihre Nachricht: Mein Zeichen/ Meine Nachricht: 24.31/30-00332.1 Bearbeitet von: Frau Winzer Tel.:(0345) 6912 - 814 E-Mail-Adresse: annett.winzer@sachsen-anhalt.de Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung Neustädter Passage 15 06122 Halle(Saale) poststelle-mid@sachsen-anhalt.de Internet: https://www.mid.sachsen-anhalt.de **Raumbedeutsame Planung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide; Landkreis Börde** **Hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Absatz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)** Vorhaben: 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik Colbitz“ der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Vorgelegte Unterlagen: Vorentwurf, Stand Juni 2021 Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 16.11.2021 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB die Unterlagen der o. g. Planung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide und am 20.01.2022 die Stellungnahme des Landkreises Börde zu. Ziel dieser Planung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im OT Colbitz. Die geplante Sonderbaufläche liegt nördlich von Colbitz und verläuft entlang der Autobahn. Das Plangebiet besteht aus drei Teilflächen mit einer Fläche von insgesamt 17,2 ha. Für die Verbandsgemeinde Elbe-Heide liegt, entsprechend den Aussagen in den Planunterlagen, ein wirksamer Flächennutzungsplan (FNP) vor, in dem das Gebiet der 7. Änderung als Fläche für die Landwirtschaft darge-	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der raumbedeutsamen Planung der 7. Änderung des FNP der Verbandsgemeinde Elbe-Heide keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen, dass allerdings Grundsätze der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsplan das Landes Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) berührt werden.

stellt wird. Da die Darstellung nicht den aktuellen Zielen der städtebaulichen Entwicklung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide entspricht, soll der FNP im Hinblick auf die Neuausweisung dieser Sonderbaufläche einer entsprechenden 7. Änderung unterzogen werden.

Nach Prüfung der Unterlagen ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme:

- **Landesplanerische Feststellung**

Der raumbedeutsamen Planung der 7. Änderung des FNP der Verbandsgemeinde Elbe-Heide stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Es werden allerdings Grundsätze der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsplan das Landes Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) berührt.

- **Begründung der Raumbedeutsamkeit**

Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die 7. Änderung des FNP der Verbandsgemeinde Elbe-Heide ist aufgrund der Lage im Außenbereich, der Größe des Änderungsbereiches von ca. 17,2 ha sowie insbesondere aus der vorgesehenen Darstellung einer Sonderbaufläche für Photovoltaikfreiflächenanlagen – PVA - im FNP und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam.

- **Begründung der landesplanerischen Feststellung**

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im LEP-LSA 2010 festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg 2006) konkretisiert und ergänzt. Die Verordnung über den LEP-LSA 2010 wurde am 11.03.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. In dieser Verordnung ist unter § 2 geregelt, dass die Regionalen Entwicklungspläne für Planungsregionen fortgelten, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPG) hat als Träger der Regionalplanung den REP Magdeburg 2006 aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung rechtswirksam. Ausgenommen sind die Festlegungen zur Windenergienutzung. Diese Regelungen zur Nutzung der

Windenergie wurden mit rechtswirksamen Urteil vom 18.11.2015 durch das Oberverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden.

Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne für Planungsregionen an die Ziele und Grundsätze der Landesplanung. Die RPG Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP für die Planungsregion Magdeburg auf, um insbesondere den vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden. Der REP-Entwurf enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ROG als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.

Im Hinblick auf PVA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere hinsichtlich ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Gemäß dem Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von PVA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).

In den vorgelegten Unterlagen wurde im Kapitel 3 eine sachgerechte Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung dokumentiert.

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat am 01.11.2021 eine „Ergänzung der Konzeption des Flächennutzungsplanes für die Einordnung von PVA im Verbandsgemeindegebiet“ beschlossen. In diesem ergänzenden Konzept hat sich die Verbandsgemeinde kritisch mit weiteren möglichen Standorten für PVA auseinandergesetzt und die Kriterien dafür erweitert. So wurden erstmalig das Kriterium „Landwirtschaftlich benachteiligte Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen in einem Abstand von bis zu 200 Metern“ aufgenommen und die sich daraus ergeben Flächen einer Prüfung unterzogen, diese Standorte u.a. anhand der Erfordernisse der Raumordnung, auch unter Beachtung des Grundsatzes G 85 LEP-LSA 2010, überprüft und im Ergebnis dessen den Standort „Bundesautobahn A 14 Bereich Colbitz Nord“ als potentiellen Standort für PVA aufgenommen. Die

Verbandsgemeinde Elbe-Heide bewertet den Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien höher als den Belang der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen. Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde wird eine Vereinbarkeit der Planung mit dem Grundsatz G 85 LEP-LSA 2010, der der Abwägung der Stadt unterliegt, eingeschätzt.

In Bezug auf das Ziel 115 des LEP-LSA 2010 wurde die Wirkung der PVA auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts sowohl in der Ergänzung der Konzeption als auch im FNP geprüft. Danach wurde festgestellt, dass mit der Realisierung der Planung keine Schutzgüter erheblich beeinträchtigt werden. Insoweit kann aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde festgestellt werden, dass die mit der geplanten 7. Änderung des FNP verfolgte Entwicklung eines Standortes für die Nutzung erneuerbarer Energien mit dem Ziel 115 des LEP-LSA 2010 vereinbar ist.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 4.2.4.1. Z 142 Nr. I und des im REP Magdeburg 2006 unter Ziffer 5.3.4.2 Z Nr. I festgelegten Vorranggebietes für Wassergewinnung „Colbitz-Letzlinger-Heide“. Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete, die der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung quantitativ und qualitativ dienen (LEP-LSA 2010, Z141). Dem Schutz der Wasservorräte für die Trinkwasserversorgung ist bei Entscheidungen über die Zulässigkeit von sonstigen Raumnutzungen der Vorrang einzuräumen. Entgegenstehende Vorhaben sind unzulässig (Begründung zum Z 141). In der vorliegenden Begründung und dem dazugehörigen Umweltbericht geht die Verbandsgemeinde auf die Belange des Wassers ein und legt dar, dass Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt nicht zu erwarten sind. Der Landkreis Börde legt in seiner Stellungnahme vom 20.01.2022 dar, dass der Änderungsbereich nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet liegt.

Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde ist festzustellen, dass die geplante Ausweisung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im OT Colbitz im Vergleich zum gesamten Vorranggebiet sehr kleinräumig ist und außerhalb eines festgelegten Trinkwasserschutzgebietes erfolgt. Daher wird durch die begrenzte räumliche Lage und Wirkung ein Zielkonflikt mit dem o.g. raumordnerischen Belang nicht befürchtet und eine Vereinbarkeit mit dem festgelegten Vorranggebiet festgestellt.

Die Geschäftsstelle der RPG Magdeburg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu beteiligen.

- **Rechtswirkung**

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Über den weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens bitte ich die oberste Landesentwicklungsbehörde zu informieren.

Im Auftrag

Winzer

Anlage:

- Rechtsgrundlagen

Verfügung:

2. – 24.3 z.K.
3. – RPG Magdeburg z. Kn. (per E-Mail)
4. – LK Börde, Untere Landesentwicklungsbehörde z. Kn. (per E-Mail)
5. – Stadtplanungsbüro Andrea Kautz z.Kn.(Per E-Mail)
6. – z. Vg.

2. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, 21.1.2022

Stellungnahme der Behörden	*Abwägung*
regionale planungsgemeinschaft magdeburg julius-bremer-straße 10 39104 magdeburg Stadtplanungsbüro Dipl.-Ing. Andrea Kautz Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen Ihr Zeichen / Mein Zeichen 2021-00274 / Bearbeiter Herr Kielwein / Ruf 0391-53547415 / Magdeburg 21.01.2022 **Betreff: Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide „Sondergebiet Photovoltaik nördlich Colbitz“, Landkreis Börde** **Hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB** Sehr geehrte Frau Kautz, die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Das Kapitel 4 wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" weitergeführt. Planungsziel der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide ist eine autobahnbegleitende Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik. Folgende Ziele und Grundsätze des 2. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg sind betroffen: Vorranggebiet für Wassergewinnung I Colbitz - Letzlinger Heide	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung mit den Zielen und sonstigen Erfordernissen der Regionalplanung vereinbar ist. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete, die der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung quantitativ und qualitative dienen. (2. Entwurf REP MD, Z 121)
In den Vorranggebieten für Wassergewinnung sind alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden. (2. Entwurf REP MD, Z 122)

Vorranggebiete sind laut § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG Ziele der Raumordnung, d. h. verbindliche Vorgaben_in Form von räumlich und sachlich bestimmten, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2 ROG) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu beachten. Ferner sind Vorranggebiete, Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 3 ROG).

Das Vorranggebiet für Wassergewinnung wurde aus dem LEP 2010 übernommen. Die drei Teilflächen betreffen jedoch kein festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet des Landes Sachsen-Anhalt.

Aus der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde ist zu entnehmen, dass eine Minderung der Menge, Güte oder Verfügbarkeit nicht zu befürchten sei.

Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes mit dem Vorhaben vereinbar.
Da es sich um die 2. Auslegung des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

Kielwein

Kielwein
Sachbearbeiter für Regionalplanung

3. Landkreis Börde, 20.01.2022

Stellungnahme der Behörden	***Abwägung***
Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben Verbandsgemeinde Elbe-Heide Bauamt Magdeburger Str. 40 39326 Rogätz **Vorhaben:** 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik nördlich Colbitz" Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs.1 BauGB Im o. g. Planverfahren wurde der Landkreis Börde am 21.12.2020 als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Folgende Unterlagen wurden eingereicht: • Vorentwurf Planzeichnung M 1:20.000 (Stand Juni 2021) • Vorentwurf Begründung (Stand November 2021) Seitens des Landkreises wird mit folgenden Hinweisen und Anregungen Stellung genommen: **Kreisplanung** <u>Raumordnung</u> Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu o.g. Vorhaben wird durch die untere Landesentwicklungsbehörde auf der Grundlage des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 1.11.2018 – 24-20002-01, veröffentlich im MBl. LSA Nr. 41/2018 vom 10.12.2018) folgendes festgestellt: 1. Das Vorhaben wird nicht von den Festlegungen des Rd. Erl. erfasst. Die Untere Landesentwicklungsbehörde geht somit von der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens aus. Es besteht die Vorlagepflicht bei der Obersten Landesentwicklungsbehörde gemäß § 13 (1) LEntwG LSA zur landesplanerischen Abstimmung. 2. Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 (1) Nr. ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1(4) BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung. Landkreis Börde Der Landrat **Bereich Landrat** **Amt für Kreisplanung** Ihr Zeichen/Nachricht vom: Mein Zeichen/Nachricht vom: 2021-05474-brf Datum: 20.01.2022 Sachbearbeiter/in: Frau Braune Haus / Raum: 3 / 313 Telefon / Telefax: 03904/72406239 03904/724056100 E-Mail: franziska.braune@landkreis-boerde.de Besucheranschrift: Triftstraße 9-10 39387 Oschersleben Postanschrift: Landkreis Börde Postfach 100153 39331 Haldensleben Telefonzentrale: +49 3904 7240-0 Zentrales Fax: +49 3904 49008 Internet: www.landkreis-boerde.de E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-boerde.de **E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur** Sprechzeiten: Di. 09:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 19:00 Uhr Straßenverkehrsamt (Kfz-Zulassung): nur mit Online-Termin Bankverbindungen: Kreissparkasse Börde BIC: NOLADE21HDL IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02 Deutsche Kreditbank BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63	Kreisplanung <u>Raumordnung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde sowie auch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg wurden im Verfahren beteiligt.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde)) festgestellt.
Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung.

Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten.
Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.

Begründung:
Mit den vorgelegten Unterlagen sollen im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes die Ausweisung eines Sondergebietes für Freiflächenphotovoltaikanlagen erfolgen. Das Vorhaben umfasst eine Fläche von insgesamt 172.460,00 m² besteht aus drei Teilfächen, welche sich nördlich von Colbitz, an der Bundesautobahn A14 befinden.

Gemäß dem REP Magdeburg 2006 in seiner derzeit gültigen Fassung liegen die geplanten Flächen in, bzw. grenzen an folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete an:

A14 Colbitz Nord:

- Vorranggebiet für Wassergewinnung „Colbitz-Letzlinger Heide“ (5.3.4.2, Z, I)

Gemäß den Festlegungen des sich derzeit in Aufstellung befindlichen REP Magdeburg 2020 liegt die geplante Fläche in, bzw. grenzt an folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete:

- Vorranggebiet für Wassergewinnung „Colbitz-Letzlinger Heide“ (6.2.4, Z 123, I)

Für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ebenfalls die Ergänzung der Konzeption des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Im Rahmen dieser Ergänzung wurden insgesamt 261ha im Verbandsgemeindegebiet in die Konzeption aufgenommen, darunter die Flächen für o.g. Vorhaben.

Aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

Ich verweise sowohl auf die Stellungnahme der Obersten Landesentwicklungsbehörde, als auch auf die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg.

Kreisplanung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, dabei hat sich die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen (Abs. 4).

Kreisplanung

Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die Errichtung des geplanten Solarparks wurde von der Gemeinde Colbitz am 25.02.2021 beschlossen.

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide ändert in der Gemeinde Colbitz in 3 Teilbereichen den rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Das Änderungsverfahren soll im Parallelverfahren mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgen. Dazu liegen dem Landkreis bisher keine Unterlagen vor.

Ein Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB liegt vor, wenn die Änderung des Flächennutzungsplanes gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt.

Von einem Entwickeltsein aus dem Flächennutzungsplan kann nur ausgegangen werden, wenn die Gemeinde nach der geübten Verfahrensgestaltung auch wirklich ein Parallelverfahren durchgeführt hat, dh sie muss das Verfahren für beide Planarten als verbundenes Verfahren gestaltet haben. Das Verfahren darf nicht so gestaltet werden, dass schließlich die Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans als Anpassung an den bereits weitgehend aufgestellten Bebauungsplan erscheint oder der Flächennutzungsplan praktisch im Hinblick auf den Stand des Bebauungsplanverfahrens „berichtigt“ werden soll.
(EZBK/Runkel, 142. EL Mai 2021, BauGB § 8 Rn. 49)

Die vorstehend dargestellte Gleichzeitigkeit erfordert nicht, dass jeder Planungsschritt gleichzeitig erfolgt, dennoch muss eine zeitliche Abstimmung zwischen beiden Planverfahren erkennbar sein.

Für die Ausweisung eines Sondergebietes für Freiflächenphotovoltaik wurde eine Prüfung nach EEG und dem Kriterienkatalog der VG Elbe-Heide durchgeführt.

Die Erforderlichkeit der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Elbe-Heide gemäß § 6 Abs. 1 BauGB ist in die Begründung unter Pkt. 1.1 aufzunehmen.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Allgemeiner Hinweis:
Im weiteren Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB ist der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung und den nach der Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auszulegen. Welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind ebenfalls bekannt zu machen.

Nach Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013, Az: 4 CN 3/12, wird die Gemeinde verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren.
Sind diese Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung nicht enthalten, so handelt es sich um einen beachtlichen Fehler. Dieser beachtliche Fehler führt zur Versagung des Planes.

Bauordnung

<u>Vorbeugender Brandschutz</u>

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände/ Bedenken.

Maßnahmen des baulichen Brandschutzes wurden nicht geprüft.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus städtebaulicher Sicht keine Einwände oder Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen.

Die Hinweise werden befolgt.

Bauordnung

<u>Vorbeugender Brandschutz</u>

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Einwände oder Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen.

Bauaufsicht

Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht der unteren Bauaufsicht gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände/Bedenken.

Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht

Gefahrenabwehr

Auf Grundlage der derzeitig vorliegenden Belastungskarten und Erkenntnisse wurde für die Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Colbitz	1	11 und 192

Festgestellt, dass diese als Kampfmittelverdachtsflächen ausgewiesen sind.

Somit kann bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen ein Kontakt mit Kampfmitteln oder ein Auffinden von Kampfmitteln nicht ausgeschlossen werden.

Gegen die derzeitige Nutzung werden keine Bedenken erhoben. Sofern Baumaßnahmen bzw. erdeingreifende Maßnahmen vorgesehen sind, ist es zwingend notwendig, dass der Baubereich bauvorbereitend überprüft/ sondier wird.
Sofern die örtlichen Gegebenheiten eine bauvorbereitende Sondierung nicht zulassen, ist alternativ eine Baubegleitung einzuleiten.

Die Sicherheitsbehörde hat dafür zu sorgen, dass bei den Baumaßnahmen die Gefahren, die von einer möglichen Kampfmittelbelastung ausgehen, für Leib und Leben sowie für schützenswerte Güter so gering wie möglich gehalten werden müssen.
Nur durch eine Überprüfung/ Sondierung i.V. mit einer Beräumung vor Beginn jeglicher erdeingreifenden Maßnahmen ist eine wirksame Gefahrenminimierung gewährleistet.
Ein weniger belastendes Mittel ist nicht sichtbar.

Um auf den Einzelfall abgestimmte Maßnahmen abstimmen zu können, ist hierzu eine Einzelfallanfrage unter Vorlage vollständiger Antragsunterlagen für diese beiden Flurstücke einzuleiten.

Für die Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Colbitz	1	12, 13 ,14
Colbitz	2	2, 3, 258/4

wurde kein hinreichender Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt.

Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen.

Da eine Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und

Bauaufsicht

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen.

Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht

Gefahrenabwehr

Vom Bauherren wurde auf Grund der vorliegenden Stellungnahme eine Prüfung der o. g. Flächen auf Kampfmittel veranlasst, die negativ ausfiel. In der Stellungnahme des Landkreises Börde vom 27.01.2023 wurde festgestellt, dass im Ergebnis der Kampfmittelüberprüfung die o. g. Flurstücke nicht als Kampfmittelverdachtsflächen ausgewiesen werden.
Somit ist bei Maßnahmen im Planbereich an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie ganz ausgeschlossen werden kann, wird auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO)vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hingewiesen.

auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167ff.) hinzuweisen.

Natur und Umwelt

Abfallüberwachung

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide nichts entgegen.

Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen.

Immissionsschutz

Keine grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

Naturschutz und Forsten

NATURSCHUTZ
Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Änderung des Flächennutzungsplans. Im anschließenden verbindlichen Bauleitplanverfahren sind die Auswirkungen der Errichtung der Freiflächenfotovoltaikanlage auf Natur und Landschaft sowie artenschutzrechtliche Belange zu ermitteln und zu bewerten.

Es sind dann geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie gegebenenfalls geeignete und ausreichende Artenschutzmaßnahmen zu planen und umzusetzen.

FORSTEN
Die Untere Forstbehörde (Landkreis Börde) nimmt zu o. g. Verfahren wie folgt Stellung:

An die drei Teilflächen des Plangebiets „Sonderbauflächen Photovoltaik“ grenzen jeweils Waldflächen i. S. des § 2 LWaldG an. Von den dominierenden Kiefernwäldern sind auf diesen Standorten Oberhöhen der Bestände von bis zu 30 m zu erwarten.
Nach § 3 und § 14 Absatz 1 BauOLSA sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird. In Anlehnung an die Landeswaldgesetze von Brandenburg (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG), Thüringen (§ 26 Abs. 5 ThürWaldG) und Sachsen (§ 25 Abs. 3 SächsWaldG) wird ein ausreichender Abstand baulicher Anlagen zum Wald von 30 m im Sinne des vorbeugenden Waldbrandschutzes gefordert. Die Aufgabe des vorbeugenden Waldbrandschutzes nach § 17 LWaldG in Verbindung mit der Waldbrandschutzverordnung nimmt das Landeszentrum Wald als untere Forstbehörde wahr. Somit ist das Landeszentrum Wald, Große Ringstraße 52 in 38820 Halberstadt bei diesen Planungen zu beteiligen.

Aus den vorgenannten Darstellungen hervorgehend, sind die Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf Flurstück 13, Flur 1 der Gemarkung Colbitz (betrifft Teilfläche 1), welches lediglich eine Breite von ca. 45 m aufweist und beidseitig von Waldflächen begrenzt wird, nicht gegeben. Die dem Vorhaben westlich vorgelagerten Waldbestände auf Flurstück 10/1 und des Flurstücks 192 jeweils Flur 1 der Gemarkung Colbitz schränken die Nutzung als Photovoltaikfläche ebenfalls vollständig ein (Hauptwindrichtung West). In der Gesamtbewertung scheint der südliche Bereich der Teilfläche 1 für Photovoltaik nicht bzw. nur sehr eingeschränkt geeignet zu sein.

Natur und Umwelt

Abfallüberwachung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen.

Naturschutz und Forsten

Naturschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Forsten

Die Auffassungen der unteren Forstbehörde werden von der Verbandsgemeinde Elbe-Heide nicht geteilt. Bezüglich der aufgeworfenen Waldbrandproblematik ist zu bemerken, dass bei Photovoltaikfreiflächenanlagen

Seite 6 20.01.2022 2021-05474

Wasserwirtschaft

NIEDERSCHLAGSWASSER
Keine Einwände

TRINKWASSER/ GRUNDWASSER
Keine Bedenken aus Sicht des Gewässerschutzes.

WASSERBAU
Aus wasserbaulicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Überschwemmungsgebiet. Gewässer erster und zweiter Ordnung sind von der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

TRINKWASSERSCHUTZGEBIETE
keine Einwände gegen das Vorhaben, kein Wasserschutzgebiet betroffen

Straßenverkehr

Die Prüfung der vorliegenden Unterlagen ergab keine Hinweise und Einwände zu o. g. Vorhaben. Die verkehrsbehördliche Zustimmung wird erteilt.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

im Auftrag

A. Dippe
Amtsleiterin

grundsätzlich nur eine geringe Brandlast besteht. Die Anlagen bestehen aus nicht brennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Zudem könnte es noch zu einem Flächen- (Rasen)brand kommen.“ (Fachinformation für die Feuerwehren: Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände - sog. Solarparks, Landesfeuerwehrverband Bayern e.V., Juli 2011). Eine geeignete Maßnahme zur Vorbeugung eines Flächenbrandes besteht darin, die Fläche unter und zwischen den Modulen in konkret festgesetzten Intervallen zu mähen und den Grünschnitt dabei regelmäßig zu entsorgen. Diese sowie weitere Brandschutzmaßnahmen, wie die Bereitstellung von Löschwasser usw. sind in den nachfolgenden Planverfahren zu klären.

Die in den genannten Landeswaldgesetzten anderer Länder geltenden Mindestabstände finden in Sachsen-Anhalt keine Anwendung.

Das Landeszentrum Wald wurde im Planerfahren beteiligt, es wurden keine Inhalte zum Waldbrandschutz geäußert.

Hinsichtlich der Bedenken bezüglich der Eignung des Teilbereichs 1 für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ist zu bemerken, dass auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung die grundsätzliche Eignung der Flächen betrachtet wird. Dazu fand im Vorfeld eine Abstimmung mit dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben (ALFF) statt.

Wasserwirtschaft

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen.

Straßenverkehr

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen.

Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben

Anumar GmbH
Haunwöhrer Straße 21
85051 Ingolstadt

Kampfmittelüberprüfung;

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der derzeitig hier vorliegenden Belastungskarten und Erkenntnisse habe ich für die Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Colbitz	1	11, 192

festgestellt, dass diese nicht als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen sind.

Somit ist bei Maßnahmen im Planbereich an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen.

Da ich ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie ganz ausschließen kann, weise ich auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hin.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Gläsmann
Sachbearbeiter

Landkreis
Börde
Der Landrat

Rechtsamt
Sachgebiet Ordnung und Sicherheit

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
30200299 – D018/2023

Datum:
27.01.2023

Sachbearbeiter/in:
Herr Gläsmann

Haus / Raum:
E1 - 105

Telefon / Telefax:
+49 3904 7240-4239
+49 3904 7240-5 4291

E-Mail:
ordnung-sicherheit@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

4. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, 13.12.2021

Stellungnahme der Behörden	***Abwägung***
SACHSEN-ANHALT **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte** Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte – Außenstelle Wanzleben • Ritterstr. 17-19 • 39164 Stadt Wanzleben - Börde Stadtplanungsbüro Dipl.-Ing. Andrea Kautz Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen Wanzleben, 13.12.2021 Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom: **Vorhaben**: **Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide "Sondergebiet Photovoltaik nördlich Colbitz"** Mein Zeichen: 14.5 61240/6 LK BK 2021/118 Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange Bearbeitet von: Frau Baer Sehr geehrte Damen und Herren, Telefon: (039209)203-447 gegenüber dem oben genannten Vorhaben besteht aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur folgende Stellungnahme: Email: Andrea.Baer@alff.mule.sachsen-anhalt.de Dienstgebäude: Ritterstr. 17-19 39164 Stadt Wanzleben - Börde **Abteilung Agrarstruktur (SG15** Ansprechpartnerin Frau Strauß**)** *Textbaustein zur Stellungnahme* Telefon (039209) 203-0 Telefax (039209) 203-199 Email: ALFFWZL.Poststelle@alff.mule.sachsen-anhalt.de Flurbereinigung Dolle BAB A14 Landkreis Börde Verfahrensnummer: 27BK7004 Hauptsitz: Große Ringstraße 52 38820 Halberstadt Das Vorhaben Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide „Sondergebiet Photovoltaik nördlich Colbitz“ berührt die Belange des Flurbereinigungsverfahrens Dolle BAB A14. Telefon (03941) 671-0 Telefax (03941) 671-199 Email: ALFFHBS.Poststelle@alff.mule.sachsen-anhalt.de Vom ALFF Mitte, Außenstelle Wanzleben, wird begleitend zum geplanten Lückenschluss BABA14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin ein Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für den Teilabschnitt VKE 1.3 nördlich Colbitz bis Dolle/L29 durchgeführt. Dieses wurde mit Beschluss vom 06.06.2012 angeordnet. Aktuell wird der Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG aufgestellt. Mit dem Erhalt der Plangenehmigung ist in Kürze zu rechnen. Sprechzeiten: Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr Di. 13:00 – 15:30 Uhr Besuche bitte möglichst vereinbaren Hinweise zum Datenschutz unter: www.lsaurl.de/alffmittedsgvo Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg BIC MARKDEF1810 IBAN DE 2181 0000 0000 8100 1500 1	Vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben (ALFF) wurden mit Schreiben vom 12.01.2021 im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Colbitz BAB A14 mit den Ordnungsnummern 982 und 1055 die Plangebietsflächen in den drei Teilbereichen „im Zusammenhang mit den geplanten Photovoltaikanlagen als Abfindungsflurstücke neu zugeteilt.“ Die selbst als Landwirte tätigen Eigentümer haben die entsprechende Planvereinbarung mit dem ALFF unterzeichnet. Weitere Hinweise bezüglich des Flurbereinigungsverfahrens Dolle BAB A 14, Verfahrensnummer 27OK7014 beziehen sich auf die Ergänzung der Konzeption des Flächennutzungsplanes für die Einordnung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Verbandsgemeindegebiet. Die Abwägung zu diesen Maßnahmen ist nicht Bestandteil der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Elbe-Heide. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellung der Abgrenzung im Teilbereich 1 wird der Forderung entsprechend korrigiert. Die Bereiche der bereits fertiggestellten Autobahnanlagen (Wildbrücke, Regenrückhaltebecken und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme entlang der B 189) werden nicht als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen ausgewiesen.

Im Rahmen des Planes nach § 41 FlurbG werden diverse Wegebaumaßnahmen und Maßnahmen zur Landschaftspflege ausgewiesen. Drei dieser geplanten Maßnahmen sind von der ergänzenden Konzeption zur Ausweisung als Photovoltaikflächen betroffen. Es handelt sich hierbei um einen neu anzulegenden Weg (W25) zur Gewährleistung der Erreichbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen und um zwei Maßnahmen zur Landschaftspflege (L01 und L02), die mit der Umsetzung der ergänzenden Konzeption des Flächennutzungsplanes nur noch zum Teil zu realisieren sind.

Das o.g. Vorhaben „Sondergebiet Photovoltaik nördlich Colbitz“ weist im Bereich südlich von Dolle in den Gemarkungen Dolle und Cröchern den umfangreichsten Bestand an Flächen auf, die sich für eine Nutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen eignen. Damit befindet sich ein Großteil der Flächen im Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Dolle BAB A14.

Alle für Freiflächenphotovoltaikanlagen geeigneten Flächen entlang der BAB A14 als ergänzende Konzeption des Flächennutzungsplanes im Gesamtraum der Verbandsgemeinde Elbe-Heide beeinträchtigen erheblich die Bearbeitung der laufenden Flurbereinigungsverfahren. Eine Neuordnung der Flur insbesondere der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für Photovoltaikanlagen ist im Rahmen der Flurbereinigung nur begrenzt möglich.

Ich bitte zu beachten, dass von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gemäß § 34 FlurbG eine Veränderungssperre an den dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücken eintritt. Alle Vorhaben, die den Einschränkungen nach § 34 FlurbG unterliegen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Anlage:
1) Gebietskarte zum Flurbereinigungsverfahren Dolle BAB A14
2) Auszug aus dem Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG
3) Maßnahmenblätter der betroffenen Maßnahmen (L01, L02, W25)

Abteilung Agrarstruktur (SG15 Ansprechpartner Herr Krause**)**
Textbaustein zur Stellungnahme

Flurbereinigung Colbitz BAB A14,
Landkreis Börde
Verfahrensnummer: 27OK7014

2

Das Vorhaben „Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide - Sondergebiet Photovoltaik nördlich Colbitz“ berührt die Belange des Flurbereinigungsverfahrens Colbitz BAB A14.

Das ALFF Mitte, Außenstelle Wanzleben führt begleitend zum geplanten Lückenschluss BAB 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin ein Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für den Teilabschnitt VKE 1.2 von der Anschlussstelle Wolmirstedt bis B189 nördlich Colbitz durch. Mit Beschluss vom 29.12.2006 ordnete das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt das Flurbereinigungsverfahren an. Im o.g. Flurbereinigungsverfahren sind die Ergebnisse des Wertermittlungsverfahrens festgestellt und der Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG liegt genehmigt vor. Die Umsetzung der im Plan nach § 41 FlurbG enthaltenen Baumaßnahmen sind ausgeführt. Die Vermessungsarbeiten zur Grundrissaufnahme und Blockbildung im Flurbereinigungsverfahren Colbitz BAB A14 wurden abgeschlossen.

Die Grundstücksflächen Teilbereich 1, 2 und 3 zur geplanten Errichtung von Photovoltaikanlagen wurden zuvor mit dem ALFF Mitte, Außenstelle Wanzleben und den Eigentümern abgestimmt.

Alle weiteren geeigneten Flächen entlang der Bundesautobahn 14 für Freiflächenphotovoltaikanlagen als ergänzende Konzeption des Flächennutzungsplanes im Gesamtraum der Verbandsgemeinde Elbe-Heide beeinträchtigen erheblich die Bearbeitung der laufenden Flurbereinigungsverfahren. Eine Neuordnung der Flur insbesondere der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für Photovoltaikanlagen ist im Rahmen der Flurbereinigung nur begrenzt möglich.

Forderungen und Hinweise

Die Darstellung der Abgrenzung des „Sondergebietes Photovoltaik nördlich von Colbitz“ im Flächennutzungsplan muss in der Gemarkung Colbitz, Flur 1, Flurstück 192 (Teilbereich 1) in den Bereichen der bereits fertiggestellten Autobahnanlagen (Wildbrücke, Regenrückhaltebecken und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme entlang der B 189) gemäß der Anlage 2 angepasst werden. Die bebauten Flächen können nicht als Sondergebiet der Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden. Neuer Eigentümer der planfestgestellten Flächen wird mit Ausführung des Flurbereinigungsplanes die Bundesrepublik Deutschland.

Nach der Fertigstellung der Baumaßnahme „Errichtung einer Photovoltaikanlage“, sind dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben die Koordinaten der Photovoltaikanlage, insbesondere der Abgrenzung zu den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, umgehend zur Verfügung zu stellen. Das ALFF Mitte benötigt entsprechende Einmessungsunterlagen der Anlagen zur Aktualisierung des Datenbestandes und zur Zuteilung der Abfindungsflurstücke.
Änderungen zum Plangebiet erfordern erneut die Zustimmung nach § 34 FlurbG.

Aufgrund des Vorhabens auftretende Beschädigungen von Anlagen sind vom Verursacher zu beheben.

Ich bitte zu beachten, dass von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gemäß § 34 FlurbG eine Veränderungssperre an den dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücken eintritt.
Alle Vorhaben, die den Einschränkungen nach § 34 FlurbG unterliegen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Anlagen: 1) Gebietskarte zum Flurbereinigungsverfahren Colbitz BAB A14
2) Auszug aus der Blockkarte – Abgrenzung Teilbereich 1

Die Fachstelle Landwirtschaft (SG 21.2 Frau Brückner) bittet folgende Hinweise zu beachten:
Die Eigentümer bzw. die Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind über das geplante Vorhaben in Kenntnis zu setzen.
Des Weiteren sollte eine Prüfung der zusätzlichen Nutzung der Vorhabenfläche zum Beispiel zur Haltung von Schafen erfolgen.
Nach Beendigung der Nutzungsdauer der Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass ein Rückbau erfolgt und eine landwirtschaftliche Nutzung sichergestellt werden kann.

Aus Sicht der Fachstelle Landwirtschaft bestehen zum oben genannten Vorhaben, bei Beachtung der Hinweise, keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Baer

Andrea Baer
Sachsen-Anhalt
#moderndenken

4

Die Hinweise der Fachstelle Landwirtschaft bezüglich landwirtschaftlicher Nutzungen im Vorhabengebiet, beispielsweise als Weidefläche für Schafe sowie die Berücksichtigung der Belange angrenzender landwirtschaftlicher Nutzungen sind ebenso in nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanungen zu klären wie auch die Forderung des Rückbaus der PV-Anlagen nach Beendigung der Nutzungsdauer.

5. Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, 22.11.2021

Stellungnahme der Behörden	*Abwägung*
Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH • Postfach 39 61 • 39014 Magdeburg Stadtplanungsbüro Dipl. -Ing. Andrea Kautz Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen Ansprechpartner: Frau Breitling Telefon: 0391 8504-638 Fax: 0391 8504-629 E-Mail: bauanfrage@wasser-twm.de Reg.-Nr.: 2021917 Datum: 22.11.2021 **Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Elbe-Heide** **Vorentwurf 7. Änderung „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik nördlich Colbitz“** Ihr Schreiben/Ihre E-Mail vom 16.11.2021 ***O.g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte angeben.*** Sehr geehrte Frau Kautz, die zum o. g. Vorhaben übergebenen Unterlagen wurden in unserem Hause geprüft. Wie in der Planzeichnung bereits nachrichtlich dargestellt, wird der Teilbereich 1, als eines der ausgewiesenen Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik, von einer Rohwasserleitung DN 600 St der TWM gequert. Ergänzend möchten wir hinzufügen, dass an der südlichen und östlichen Grenze dieses Teilbereiches ein Steuerkabel der TWM verläuft. In den Teilbereichen 2 und 3 betreibt die TWM keine Anlagen. Entsprechend dem DVGW-Regelwerk W 400-1 ist ein Schutzstreifen beidseitig der Rohrachse von mind. 4 m einzuhalten, der von jeglicher Bebauung freizuhalten ist, um die Zugänglichkeit (Befahrbarkeit) für den Betrieb und die Instandhaltung der Rohrleitung einschließlich vorhandener Armaturen jederzeit zu gewährleisten. Zum Steuerkabel ist ein beidseitiger Sicherheitsabstand von mind. 2 m herzustellen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Tragelemente einer geplanten Photovoltaikanlage so einzubringen sind, dass die fertige Anlage nicht in den Bereich der vorgenannten Schutzstreifen hineinragt. TWM Trinkwasserlabor Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Hermenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg Tel.: + 49 391 8504-500, Fax: + 49 391 8504-609, E-Mail: info@wasser-twm.de, Web: www.wasser-twm.de Amtsgericht Stendal, HRB 107146, Finanzamt Magdeburg, Steuer-Nr.: 102/106/05993, USt.-Id.-Nr.:DE 165 138 612 Aufsichtsratsvorsitzender: Thomas Pietsch, Geschäftsführer: Dr. Alexander Ruhland Bankverbindung, Deutsche Kreditbank AG, IBAN: DE13 1203 0000 0000 7123 64, Swift-BIC: BYLADEM 1001	Die Hinweise werden in die Planung übernommen. Die entsprechenden Regelungen sind im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.

Wir weisen wir darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Planungszwecke zu verwenden ist.
Bei konkreten Bauvorhaben sind der TWM die entsprechenden Unterlagen zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Wiesner
Leiterin
Technische Abteilung

Fink
Bereichsleiter Planung/Bau
und Dokumentation

Anlagen
1 Übersichtskarte M 1:10.000
1 Flurkartenauszug M 1:3000

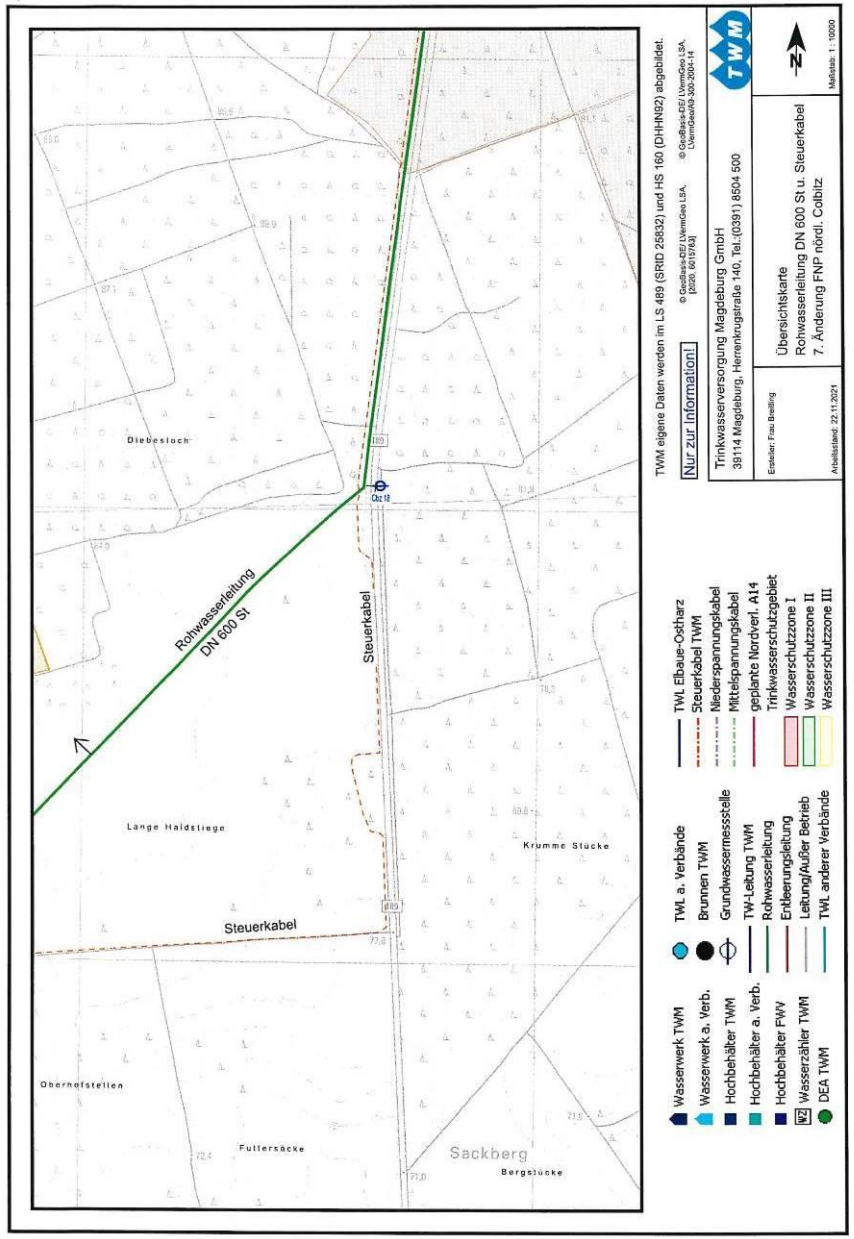
Rohwasserleitung
DN 600 St
Steuerkabel
Steuerkabel
Diebesloch
Lange Haldstiege
Krumme Stücke
Oberhofstellen
Futtersäcke
Sackberg
Bergstücke
Chz 19
TWM eigene Daten werden im LS 489 (SRID 25832) und HS 160 (DHHN92) abgebildet.
© GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA, [2020, 6019/16]
© GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA, LVermGeoAPI 300-2004-14
Nur zur Information!
Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH
39114 Magdeburg, Herrenkrugstraße 140, Tel.:(0391) 8504 500
Ersteller: Frau Beußing
Übersichtskarte
Rohwasserleitung DN 600 St u. Steuerkabel
7. Änderung FNP nördl. Colbitz
Arbeitsstand: 22.11.2021
Maßstab: 1 : 10000
Wasserwerk TWM
Wasserwerk a. Verb.
Hochbehälter TWM
Hochbehälter a. Verb.
Hochbehälter FWV
Wasserzähler TWM
DEA TWM
TWL a. Verbände
Brunnen TWM
Grundwassermessstelle
TW-Leitung TWM
Rohwasserleitung
Entleerungsleitung
Leitung/Außer Betrieb
TWL anderer Verbände
TWL Elbaue-Ostharz
Steuerkabel TWM
Niederspannungskabel
Mittelspannungskabel
geplante Nordverl. A14
Trinkwasserschutzgebiet
Wasserschutzzone I
Wasserschutzzone II
Wasserschutzzone III

Rohrwasserleitung
DN 600 St
Steuerkabel
Steuerkabel
Wasserwerk TWM
Wasserwerk a. Verb.
Hochbehälter TWM
Hochbehälter a. Verb.
Hochbehälter FWV
Wasserzähler TWM
DEA TWM
TWL a. Verbände
Brunnen TWM
Grundwassermessstelle
TW-Leitung TWM
Rohrwasserleitung
Entleerungsleitung
Leitung/Außer Betrieb
TWL anderer Verbände
TWL Elbaue-Ostharz
Steuerkabel TWM
Niederspannungskabel
Mittelspannungskabel
geplante Nordverl. A14
Trinkwasserschutzgebiet
Wasserschutzzone I
Wasserschutzzone II
Wasserschutzzone III
TWM eigene Daten werden im LS 489 (SRID 25832) und HS 160 (DHHN92) abgebildet.
Nur zur Information!
Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH
39114 Magdeburg, Herrenkrugstraße 140, Tel.:(0391) 8504 500
TWM
Ersteller: Frau Breiting
Arbeitsstand: 22.11.2021
Flurkartenauszug
Rohrwasserleitung DN 600 St u. Steuerkabel
7. Änderung FNP nördl. Colbitz, Teilbereich1
N
Maßstab: 1 : 3000

6. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, 14.12.2021

Stellungnahme der Behörden	*Abwägung*
Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Postfach 156 • 06035 Halle (Saale) Architekturbüro Dipl.- Ing. Andrea Kautz Riestedt Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen **Achtung, neue E-Mail-Adressen!** Landesamt für Geologie und Bergwesen **Vorentwurf - 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide - "Sondergebiet Photovoltaik nördlich Colbitz"** Ihr Zeichen: 14.12.2021 32-34290--27340/2021 Thomas Häusler Durchwahl +49 345 5212-140 stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de Thomas.Haeusler@sachsen-anhalt.de Sehr geehrte Frau Kautz, mit E-Mail vom 16.11.2021 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der Vorentwurfsplanungen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zur o.g. Änderung, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden: <u>Bergbau</u> Die Geltungsbereiche des Vorentwurfs - 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide - "Sondergebiet Photovoltaik nördlich Colbitz" liegen, wie Ihnen bereits bekannt, innerhalb des **Sachsen-Anhalt** **#moderndenken** Köthener Straße 38 06118 Halle (Saale) Telefon (0345) 5212 - 0 Telefax (0345) 522 99 10 www.lagb.sachsen-anhalt.de poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500 BIC MARKDEF1810	<u>Bergbau</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die K+S Minerals and Agriculture GmbH in Zielitz wurden beteiligt. Eine Stellungnahme wurde zu dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan abgegeben. <u>Geologie</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Seite 2/3

Bergwerkseigentumsfeldes „Zielitz I“ Nr. III-A-d-613/90/1007. Rechtsinhaber des Bergbaufeldes ist die K+S Minerals and Agriculture GmbH (Bertha-von-Suttner-Straße 7, 34131 Kassel). Wir empfehlen Ihnen, vom Abbautreibenden, Werk Zielitz; Farsleber Straße 1 in 39326 Zielitz eine entsprechende Stellungnahme zum Vorhaben einzuholen.

Bei Beachtung der dort eventuell gemachten Auflagen und Hinweise stehen Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, den Planungen nicht entgegen.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für die Planungsfläche nicht vor.

Die Ergänzung der Konzeption des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide zur Einordnung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Verbandsgemeindegebiet wurde zur Kenntnis genommen.

Bearbeiterin: Frau Huch (0345 - 5212 226)

Geologie

Ingenieurgeologie:

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB in den zu betrachtenden Standortbereichen nicht bekannt.

Zum Schichtaufbau des Baugrundes im Bereich des Vorhabens gibt es keine besonderen Hinweise oder Bedenken. Es wird empfohlen, standortbezogene Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen.

Bearbeiterin: Frau Sänger (0345 - 5212 109)

Seite 3/3

Hydro- und Umweltgeologie:

Bezüglich des Vorhabens gibt es beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken. Nach den hier vorhandenen Daten ist Grundwasser in Tiefen von rund 20 m unter Gelände zu erwarten. Das Vorhaben liegt zwischen zwei Wasserschutzgebieten; die Abstände zu diesen nach Osten und Westen sind größer 500 m.

Bearbeiter: Herr Dr. Balaske (0345 - 5212 180)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Häusler

Häusler

7. Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte, 10.12.2021

Stellungnahme der Behörden	*Abwägung*
SACHSEN-ANHALT Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Mitte Tessenowstraße 12, 39114 Magdeburg **Landesstraßenbaubehörde** **Regionalbereich Mitte** Stadtplanungsbüro Dipl. -Ing. Andrea Kautz Am Rosentalweg q0 06526 Sangerhausen **7. Änderung des Flächennutzungsplan "Sondergebiet Photovoltaik nördlich Colbitz" der Verbandsgemeinde Elbe-Heide** **Teilbereich 1: Netzknoten 3635 017 Stat. 0.888 bis Stat. 1.882, links** **Gemarkung Colbitz, Flur 001; Flurstück 192** **Teilbereich 2&3: Netzknoten 3635 017 Stat. 0.065 bis Stat. 0.200, rechts** **Gemarkung Colbitz, Flur 002; Flurstück 258/4** **hier:** Stellungnahme zur Änderung Sehr geehrte Damen und Herren, die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Mitte (LSBB) ist für die Bundes- und Landesstraßen der zuständige Straßenbaulastträger. Die o. g. Teilbereiche der 7. Änderung befindet sich unmittelbar an der Landesstraße (L) 38. Für die L 38 ist die LSBB der zuständige Baulastträger. Die LSBB stimmt der Änderung unter Beachtung und Einhaltung folgender Hinweise zu: Nach § 22 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) gelten Zufahrten und Zugänge zu Landesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt als Sondernutzung (§ 18 StrG LSA), wenn Sie neu angelegt oder geändert werden. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher Magdeburg, 10.12.2021 Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: Mein Zeichen/Meine Nachricht vom: M/2116T-31033/117-21 Bearbeitet von: Ewert Rene.Ewert@lsbb.sachsen-anhalt.de Hausruf: - Tel.: +49 391 567-8752 Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte Tessenowstraße 12 39114 Magdeburg E-Mail - Adresse poststellemitte@lsbb.sachsen-anhalt.de Hinweise zum Datenschutz unter https://lsbb.sachsen-anhalt.de/ueber-uns/datenschutzerklaerung Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg IBAN: DE21810000000081001500 BIC: MARKDEF1810 **Sachsen-Anhalt** **#moderndenken** Die Landesregierung bittet: Machen Sie mit - Impfen schützt Sie und andere! Gemeinsam gegen Corona.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung werden die Details, u. a. auch bezüglich der erforderlichen Zufahrten geklärt. Das Autobahnamt ist im Verfahren beteiligt worden, eine Stellungnahme liegt vor.

Seite 2/2

dienen soll. Demnach sind für alle neuen oder geänderten Zufahrten und Zugänge eine Sondernutzungserlaubnis bei der LSBB zu beantragen.

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt längs Landesstraßen gemäß § 24 Absatz 1 StrG LSA dürfen keine baulichen Anlagen jeglicher Art errichtet oder über Zufahrten und Zugänge unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden. Es ist eine Anbauverbotszone von 20m, sowie eine Anbaubeschränkung von 40m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand einzuhalten.

Sollten Maßnahmen an der Landesstraße zur Anbindung der Photovoltaik-Anlage an das öffentliche Stromnetz erforderlich werden, so sind diese im Vorfeld bei der LSBB Fachgruppe (FG) 23 zu beantragen.

Zuständigkeitshalber sollte, wenn nicht bereits geschehen, die Autobahn GmbH am Verfahren beteiligt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Nesnau

Nesnau

Verteiler: *M 211*
M 232

8. Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt, 10.12.2021

Stellungnahme der Behörden	*Abwägung*
Betreff: Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide „Sondergebiet Photovoltaik nördlich Colbitz“, Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB **Von:** "Deckert, Michael" <M.Deckert@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de> **Datum:** 10.12.2021, 12:57 **An:** "Quitt, Stefan" <S.Quitt@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de>, "Quitt, Stefan" <S.Quitt@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de> **Kopie (CC):** "architekt.andrea.kautz@t-online.de" <architekt.andrea.kautz@t-online.de>, "bauamt@elbe-heide.de" <bauamt@elbe-heide.de> Sehr geehrter Herr Quitt, Das Landeszentrum Wald (LZW) hat die Unterlagen zur Anhörung zum obigen Verfahren erhalten. Nach den §§ 6 und 34 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016, S. 77ff) wurde ihr Anliegen für den Zuständigkeitsbereich des LZW geprüft. Im vorliegenden Verfahren sollen etwa 17 ha ehemaliger anders genutzter Flächen - aufgeteilt in 3 Teilflächen – entlang der A14 zu Flächen für Photovoltaik um genutzt werden. So sehr ich auch die Nutzung erneuerbarer Energien und deren Ausbau begrüße: 1. Für die Erweiterung der Kalihalde Zielitz sind bisher die geforderten Waldflächen als Ersatz nicht komplett dargestellt worden 2. In der Teilfläche 1 ihrer Planung ist eine Wildbrücke integriert – deshalb wäre hier unbedingt eine Aufforstung der gesamten Teilfläche 1 der Nutzung mit Photovoltaik vorzuziehen! 3. In den Teilflächen 2 und 3 kann die Begründung nach vollzogen werden, hier sehe ich aus der forstrechtlichen Sicht weniger Einschränkungen –außer deren aus Punkt 1. Schlage einen gemeinsamen Ortstermin mit dem LK Börde und dem Betreuungsforstamt Letzlingen zur Klärung vor. Für Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag -- **Michael Deckert** **Bearbeiter Träger öffentlicher Belange** Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt Tel.: +49 39054 – 984909, +49 173 - 8020385 E-Mail: m.deckert@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de Mein Dienstsitz: Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt Betreuungsforstamt Flechtingen Behnsdorfer Straße 45, 39345 Flechtingen SACHSEN-ANHALT #moderndenken	Dieser Empfehlung wird nicht gefolgt. Vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben (ALFF) wurden mit Schreiben vom 12.01.2021 im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Colbitz BAB A14 mit den Ordnungsnummern 982 und 1055 die Plangebietsflächen in den drei Teilbereichen „im Zusammenhang mit den geplanten Photovoltaikanlagen als Abfindungsflurstücke neu zugeteilt.“ Die Grundstücksflächen der drei Teilbereiche zur Errichtung von PV-Anlagen wurden zuvor mit dem ALFF Mitte abgestimmt. Die unter Punkt 1 aufgeführte Darstellung von Waldflächen für die Haldenerweiterung Kalihalde Zielitz betreffen nicht die 7. Änderung des FNP Elbe-Heide.

9. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, 10.12.2021

Stellungnahme der Behörden	*Abwägung*
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D-06114 Halle (Saale) Stadtplanungsbüro Dipl.-Ing. Andrea Kautz Am Rosentalweg 10 **06526 Sangerhausen** **Dr. Susanne Friederich** *Abteilungsleiterin Bodendenkmalpflege* **Halle (Saale)** Telefon 0345 · 52 47 – 381 Telefax 0345 · 52 47 – 460 sfriederich@lda.stk.sachsen-anhalt.de **Heyrothsberge** Telefon 039292 · 69 98 – 35 Telefax 039292 · 69 98 – 50 www.lda-lsa.de **Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide „Sondergebiet Photovoltaik nördlich Colbitz“** Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 16.11.2021 10. Dezember 2021 Ihr Zeichen Unser Zeichen 21-28631/Fi/Kh Sehr geehrte Damen und Herren, zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu **archäologischen Belangen**: Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege wird die Aussage im Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter auf Seite 6 und 11, das im Änderungsbereich keine Kulturdenkmale bekannt sind bzw. nicht beeinträchtigt werden, nicht bestätigt. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege befinden im von Ihnen angefragten Untersuchungsraum gemäß § 2 DenkmSchG LSA zahlreiche archäologische Kulturdenkmale *(Siedlungen – Bronzezeit, Vorrömische Eisenzeit, Mittelalter; Gräberfeld –Mittelalter; Einzelfunde – Mittelsteinzeit, Jungsteinzeit; Münzen - Neuzeit);* ihre annähernde Ausdehnung geht aus der beigefügten Anlage hervor. Der Vorhabenbereich liegt in einem außergewöhnlich interessanten Gebiet. Der Norden von Sachsen-Anhalt war im sechsten und fünften Jahrtausend v. Chr. noch nicht von Ackerbauern und Viehzüchtern besiedelt. Die Techniken des Ackerbaus waren noch nicht so weit angepasst, dass Gebiete mit sogenannten leichteren Böden, wie etwa auf eiszeitlichen Sanden und Kiesen, besiedelt werden konnten. So blieb dieses Gebiet, wie weite Teile Nordeuropas und Skandinavien insgesamt, während des sechsten und fünften Jahrtausends v. Chr. noch in den Traditionen der mittleren Steinzeit verhaftet. Die Lebensweise, das Sammeln und Jagen, erforderten kaum Eingriffe in den Boden. Entsprechend selten haben sich *Postanschrift* **Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt – Landesmuseum für Vorgeschichte** Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle (Saale) Landeshauptkasse Sachsen Anhalt Sitz Dessau IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00 BIC: MARKDEF1810 Bundesbankfiliale Magdeburg	Die Hinweise werden in die Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung sowie in den Umweltbericht übernommen. Sie sind im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu regeln.

Hinterlassenschaften dieser Menschen bis heute erhalten. Eine dieser Fundstellen, aus der Zeit vor der Einführung von Ackerbau und Viehzucht, befindet sich unmittelbar südwestlich der Vorhabenfläche, Teilbereich 2. Derartige Fundstellen sind von höchster Bedeutung und von internationalem Rang.

Im 4. Jahrtausend v. Chr. wurde auch der Norden unter dem Einfluss der südlichen Nachbarn „neolithisiert“. Die andersartigen naturräumlichen Gegebenheiten erforderten jedoch auch andere Konzepte. Dies ist der Grund, warum auch in der Folgezeit über fast alle Epochen der Ur- und Frühgeschichte eine kulturelle Grenze nördlich der Magdeburger Börde festzustellen ist. Diese Grenze war nicht undurchlässig und im Verlauf sich ändernder äußerer (z. B. klimatischer) und innerer (z. B. gesellschaftlicher) Bedingungen auch lokal schwankend. Beide Gebiete standen viel mehr immer im intensiven Austausch, sowohl in wirtschaftlicher als auch in geistig-kultureller Hinsicht. Doch bewahrten die Bewohner bewusst jeweils ihre Eigenständigkeiten und begriffen sich innerhalb ihrer Wirtschaftssysteme als Einheiten. Den Fundstellen kommt eine hohe wissenschaftliche Bedeutung zu, das archäologische Fundmaterial erbringt Erkenntnisse über die Verflechtung der regional und überregional verbreiteten Kulturen.

Der wirtschaftliche Austausch war für die Bewohner des europäischen Nordens spätestens ab der frühen Bronzezeit (ca. 2200 v. Chr.) zwingend notwendig. Sämtliches Metall, welches auch dort Einzug in fast alle Lebensbereiche hielt und daher namengebend für anderthalb Jahrtausende der menschlichen Entwicklung war, musste aus den in der Mittel- und Hochgebirgszone Zentraleuropas liegenden Lagerstätten über Handelsrouten importiert werden. Eine der wichtigsten Nord-Süd-Routen für den Import von Kupfer, Zinn oder bereits legierter Bronze war der Saale-Elbe-Weg, der über das heutige Magdeburg führend die norddeutsche Tiefebene erschloss. Die frühbronzezeitliche Aunjetitzer Kultur, bekannt durch die ältesten „Fürstengräber“ und die „Himmelsscheibe von Nebra“, entwickelte sich durch diese Mittlerrolle und die damit verbundene Macht zu einer der bedeutendsten und innovativsten Kulturen Europas in dieser Zeit. Das Vorhabengebiet war auch in dieser Zeit Grenzregion. In der anschließenden Spätbronze- und der frühen Eisenzeit ist ein intensiver Landesausbau zu erschließen, der weit über die Besiedlungsintensitäten der früheren Zeiten hinausgeht. Im Trassenbereich der A 14 Nordverlängerung konnten, im Vorhabenbereich zwischen Teilfläche 2 und 3 bereits Ansiedlungen und Gräberfeldern aus dieser Epoche dokumentiert werden. Die Besiedlung dauert vorerst bis in die Eisenzeit hinein an. Eine ähnliche Besiedlungsdichte, wie sie damals erreicht worden ist, war erst wieder im späten Mittelalter zu verzeichnen.

Im Mittelalter dehnte sich das Frankenreich, das Reich Karls des Großen, bis zur Elbe aus. Östlich davon standen dem die slawischen Stammesgebiete entgegen. Über Jahrhunderte war das Elbgebiet Grenze zwischen diesen beiden, ganz Mitteleuropa dominierenden Blöcken und damit Grenze zwischen völlig unterschiedlichen politischen und wirtschaftlichen Strukturen und

unterschiedlicher historischer Entwicklung. Es war kein Zufall, dass Otto I. aus dem bedeutenden Grenzhandelspunkt Magdeburg ein Zentrum, die erste Hauptstadt des „Heiligen Römischen Reiches“ machte. Von dort aus beabsichtigte er die slawischen Gebiete zu missionieren und zu unterwerfen, was letztlich bis in das 12. Jahrhundert hinein dauerte. Zeugnisse der slawischen Besiedlung und des mittelalterlichen, deutschen Landesausbaus verbergen sich innerhalb des Vorhabengebietes auch außerhalb der heutigen Ortskerne im Boden, da eine Reihe dieser Ortschaften in der Folgezeit aus verschiedensten Gründen wüst gefallen sind. Gerade die Fundstellen, die keine spätere Überprägung durch jahrhunderte lange Bebauung erfahren haben, lassen wichtige Erkenntnisse zum Verhältnis der slawischen und der deutschen Besiedlung erwarten. Wüstungen gewähren einen Einblick in herrschaftliche und wirtschaftliche Strukturen dieser Zeit. Sie besitzen eine hohe Bedeutung für die Regionalgeschichte. Viele diese Wüstungen sind in der Neuzeit in Vergessenheit geraten, so dass ihre Namen nicht historisch überliefert sind. Im südlichen Bereich der Teilflächen 2 und 3 ist allerdings aus einer historischen Kirchensteuerliste belegt, dass sich dort einst das Dorf „Listen“ befunden hat. Im Zuge des Baus der A 14 Nordverlängerung wurde im Trassenbereich ein Großteil dieser einst slawische Siedlungen archäologisch dokumentiert und deren Nord-Süd-Ausdehnung erfasst. Gefunden wurden Grubenhäuser, 20 Brunnen und die Überreste einer Kirche mit umliegenden Friedhof. Die Siedlung war vermutlich vom 9. bis 15. Jahrhundert bewohnt. Zeugnisse des historischen Ackerbaus sind die Wölbacker, welche zum Beispiel westlich, am nördlichen Ende der Teilfläche 3, durch die archäologische Untersuchung entlang der A 14 Nordverlängerung bekannt sind. Eben in diesem Bereich wurden auch 130 Münzen aus dem Deutschen Reich geborgen.

Anhand der erfassten Befundsituation entlang der A 14 Nordverlängerung und der geomagnetischer Untersuchungen im Trassenumfeld ist davon auszugehen, dass sich die Kulturdenkmale in Ost-West-Ausdehnung in die Flächen der Photovoltaikanlage erstrecken.

Bodeneingriffe führen zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen von Kulturdenkmalen. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA ist die Erhaltung des durch o. g. Baumaßnahme tangierten archäologischen Kulturdenkmales im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung).

Darüber hinaus bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Topographie, Bodenqualität, Gewässernetz, klimatischen Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben

innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt, wie auch die archäologischen Untersuchungen entlang der A 14 belegt haben. Aus diesem Grunde und vor allem um Verzögerungen und Baubehinderungen im Bauablauf durch derartige Funde und Befunde auszuschließen, muss aus facharchäologischer Sicht der Baumaßnahme ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden; vgl. OVG MD 2 L 154/10 vom 26.07.2012.

Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation (ggf. 3-stufig) sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Als Ansprechpartnerin für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Frau Dr. Friederich zur Verfügung, Tel.: 039292/6998-35 oder 0345/5247-381; Fax: 0345/5247-460 oder 039292/6998-50; Email: sfriederich@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde / Genehmigungsbehörde einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

i. A. S. Pamuf
Susanne Friederich

Anlage(n): - Übersichtslageplan
Verteiler: - LVWA, Ref. 304 (per E-Mail)
- LDA, Ref.43.1
- Akte

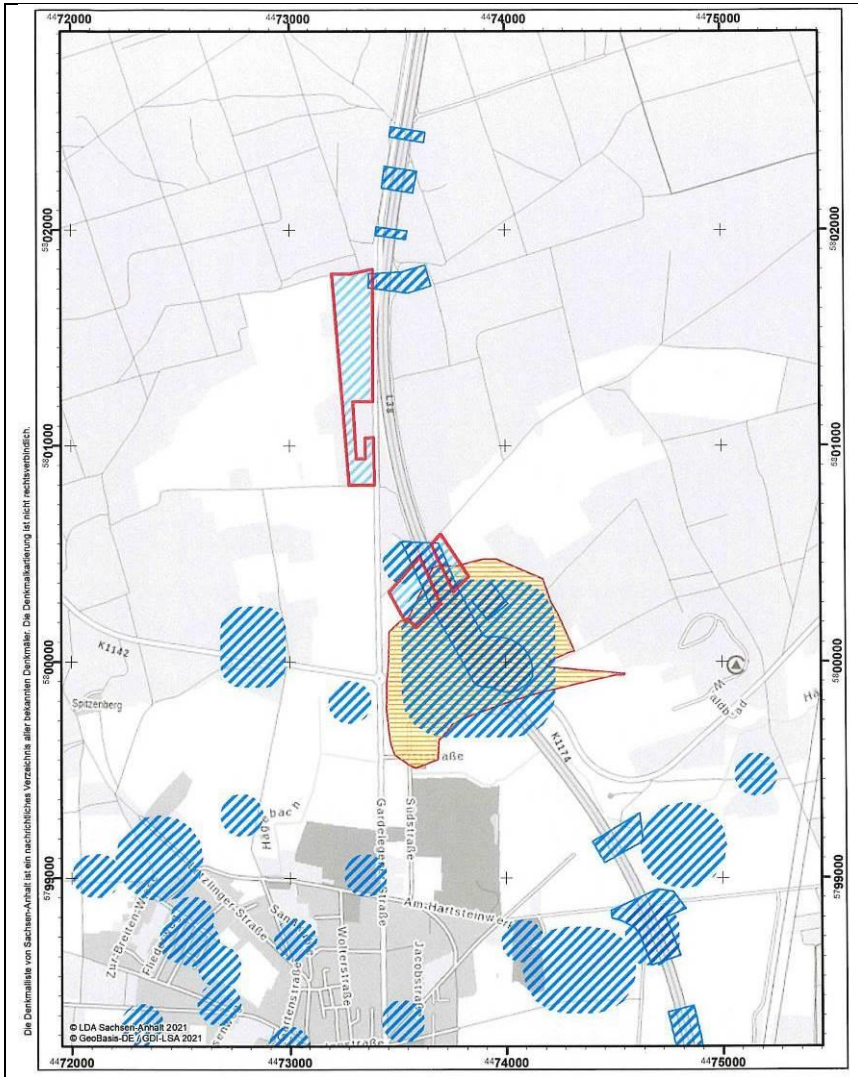

Sondergebiet Photovoltaik nördlich Colbitz

Erstellt für Maßstab:20 000

Lagestatus 110 / EPSG: 31468

0 135 270 540 810 1.080 Meter

1/2

Erstellungsdatum 07.12.2021

Ersteller Parnet, Simone (sparnet)

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)

Legende

Vorhabenflächen

Vorhabenbereich

Archäologische Kulturdenkmale (§14.1)

Archäologische Fundstelle (§14.1)

Begründete Anhaltspunkte (§14.2)

Begründete Anhaltspunkte (§14.2)

Wüstungen & Wüstungsstrukturen hist. Landesaufnahme / Hist. MtBl.

Wüstung / Wüstungsstruktur (Historische Landesaufnahme)

Sondergebiet Photvoltaik nördlich Colbitz

Erstellungsdatum 07.12.2021 Ersteller Parnet, Simone (sparnet)

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)

2/2

eichnis aller bekannten Denkmäler. Die Denkmalkartierung ist nicht rechtsverbindlich.

10. Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, 16.12.2021

Stellungnahme der Behörden	*Abwägung*
Die Autobahn Ost **Die Autobahn GmbH des Bundes** Die Autobahn GmbH des Bundes · Magdeburger Str. 51 · 06112 Halle (Saale) **per E-Mail: architekt.andrea.kautz@t-online.de** Stadtplanungsbüro Dipl.-Ing. Andrea Kautz Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen Niederlassung Ost Magdeburger Str. 51 06112 Halle (Saale) T: +49 345 940 997 00 F: +49 345 940 997 02 E: ost@autobahn.de www.autobahn.de Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom: 16.11.2021 Unser Zeichen, unsere Nachricht vom: NLO-HAL-SRa/013/14n Name, Durchwahl: Sylvia Randt, T +49 34 59 40 99-601 Datum: 16.12.2021 **Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide „Sondergebiet Photovoltaik nördlich Colbitz“, Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB** Sehr geehrte Frau Kautz, im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide „Sondergebiet Photovoltaik nördlich Colbitz“ nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Straßenbaulastträger der Bundesautobahn A 14 – nach interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes – wie folgt Stellung: Der Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans betrifft die BAB A 14 (LÜS), VKE 1.2-1.4. Folgende Einwände bestehen gegen den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes. Zudem sollen nachstehende Maßgaben seitens des Vorhabenträgers eingehalten und berücksichtigt werden: Wie unter Zf. 3.5 der Begründung zur 7. Änderung des FNP dargelegt, dürfen längs der Bundesautobahn Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Da sich per Definition die hier geplanten Photovoltaikanlagen über die Erdgleiche erheben, handelt es sich hierbei um Hochbauten. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird nicht zugestimmt. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Zu berücksichtigen sind außerdem die im nördlichen Teil des „Teilbereichs 1“ vorhandenen baulichen Anlagen Grünbrücke und Regenrückhaltebecken, die im Zusammenhang mit der Errichtung der BAB A 14 entstanden sind. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom **Geschäftsführung** Stephan Krenz (Vorsitzender) Gunther Adler Anne Rethmann **Aufsichtsratsvorsitz** Dr. Michael Güntner **Sitz** Berlin AG Charlottenburg HRB 200131 B **Steuernummer** 30/260/50246 **Bankverbindung** UniCredit Bank IBAN DE10 1002 0890 0028 7048 95 BIC HYVEDEMM488	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Teilgebiete 3 und 4 befindet sich in einem Abstand von jeweils 20 m von der Autobahn, die der Teilbereiche 1 und 2 ist jeweils weiter von der Autobahn entfernt. Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen Hochbauten längs der Autobahn in einer Entfernung bis zu 40 m nicht errichtet werden. Diese Vorschrift dient der Sicherung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und auch der möglichen Ausbauabsichten des Straßenbaulastträgers sowie der Sicherung des Flächenbedarfs im Bestand. Von diesem gesetzlichen Verbot ist gemäß § 9 Abs. 8 FStrG eine Ausnahme möglich, wenn eine unbeabsichtigte Härte im Einzelfall vorliegt und die Abweichung mit öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Allgemeinwohls die Abweichung erfordern. In der vorliegenden Planung wird mit der nachfolgenden Begründung von einer solchen Ausnahme ausgegangen: Die öffentlichen Belange sowie die Gründe des Allgemeinwohls liegen in der dringenden Notwendigkeit der alternativen Energiegewinnung. Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien und die ambitionierte Steigerung der Energieeffizienz sind wesentliche Bestandteile des Energiekonzepts und der Beschlüsse der Bundesrepublik Deutschland zur Energiewende. Mittels entsprechender Maßnahmen und Ziele ist eine nachhaltige Energie- und Klimapolitik im Sinne des Klimaschutzes zu etablieren und somit ein Beitrag zur Umsetzung des Pariser Klimaabkommens zu leisten. Nach den mit dem sogenannten Osterpaket des Bundes vorgelegten Gesetzentwürfen soll der Ausbau erneuerbarer Energien noch einmal erheblich beschleunigt werden. Bei Abwägungsentscheidungen gilt der Grundsatz, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Das besondere öffentliche Interesse am Ausbau der regenerativen Energie wird darüber hinaus auch durch völker-, europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften untersetzt und gesteuert. Dafür ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG). Die hier geplante Freiflächenphotovoltaikanlage ist mit 30 Jahren Laufzeit

Die Autobahn Ost

äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Diese beiden Zonen gelten auch an den Anschlussstellenästen.

Zuständig für eine Beurteilung und eine eventuelle Ausnahmegenehmigung des genannten Verbots ist gemäß der seit 01.01.2021 geltenden Fassung des FStrG demnach das Fernstraßen-Bundesamt. Insoweit ist die Textpassage zur Zuständigkeit unter Zf. 3.5 der Begründung entsprechend zu ändern.

Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen ist in die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplans soweit möglich aufzunehmen.

Weiterhin bitten wir darum, den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den textlichen Teil des Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplans aufzunehmen.

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Aus Sicht der Natur- und Landschaftspflege sind die folgenden aufgeführten Maßnahmen bei der 7. Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.

Die autobahnbegleitende Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik im Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Elbe-Heide wird in drei Teilflächen gegliedert.

<u>Teilfläche 1 der Gemarkung Colbitz, Flur 1, Flurstück 192</u>
Auf bzw. an dem benannten Flurstück sind landschaftspflegerische Maßnahmen, welche im Zuge des Neubauvorhabens BAB 14, Verkehrseinheit (VKE) 1.3, AS Colbitz bis AS Tangerhütte, planfestgestellt wurden, umgesetzt. Die landschaftsbauliche Umsetzung erfolgte im Jahr 2019.

Es handelt sich hierbei um folgende Maßnahmen (siehe auch Anlagen 1, 2 und 4):

- A 2 (Gehölzpflanzungen auf den westlich und östlich der BAB 14 gelegenen baubedingt beanspruchten Flächen)
- A CEF 15 (Heckenpflanzung westlich der B 189)
- A CEF 12 (Anlage von Leitstrukturen für Fledermäuse zu den Querungshilfen)

Des Weiteren befinden sich auf dem Flurstück 192 der Flur 1 in der Gemarkung Colbitz bauliche Anlagen der BAB 14 (siehe auch Anlage 4).

<u>Teilfläche 2 und 3 der Gemarkung Colbitz, Flur 2, Flurstück 258/4</u>
Auf bzw. an dem benannten Flurstück sind landschaftspflegerische Maßnahmen, welche im Zuge des Neubauvorhabens BAB 14, VKE 1.2, AS Wolmirstedt bis AS Colbitz,

2

befristet. Nach Ablauf der Laufzeit werden die Anlagen zurückgebaut und die Fläche wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt.

Auf Grund dessen, dass der hier berührte Autobahnabschnitt erst vor wenigen Jahren neu gebaut und eröffnet wurde, ist davon auszugehen, dass in dem zu betrachtenden Zeitraum voraussichtlich kein weiterer Ausbaubedarf zu erwarten ist.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass im Bereich 0 bis 20 Meter zur Fahrbahnkante bereits Ausgleichsmaßnahmen für die A14 errichtet wurden, deren Erhalt dauerhaft zu sichern ist und die von der vorliegenden Planung nicht berührt werden.

Für die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage werden keine Betonfundament errichtet. Die geplanten Solarmodule sollen auf gerammten Pfählen installiert werden und von einem einfachen Zaun umschlossen werden. Fest installierte Stromversorgungsanlagen wie z.B. Trafostationen sind in diesem Bereich nicht vorgesehen. Insofern wäre, sofern der Straßenbaulastträger dennoch Flächenbedarf in diesem Bereich anmeldet, ein Rückbau auch vor Ablauf der o. g. Laufzeit für den benötigten Abschnitt möglich.

Für den gesamten Zeitraum kann bei Bedarf dem Straßenbaulastträger ein Zutrittsrecht zu dem Gelände der Freiflächenphotovoltaikanlage eingeräumt werden. Gleichzeitig werden ihm die vollständigen Bestandsunterlagen nach Errichtung der PV Anlage zur Verfügung gestellt.

Die Anlage wird so errichtet, dass keine Blendwirkung auf den Verkehr besteht.

Die vorhandenen baulichen Anlagen Grünbrücke und Regenrückhaltebecken, die in unmittelbarer Nachbarschaft zum Teilgebiet 1 im Zusammenhang mit der Errichtung der BAB A 14 entstanden sind, werden von der Planung nicht berührt.

Dementsprechend wird das Plangebiet in den Teilgebieten 3 und 4 entlang der vom ALFF im o. g. Verfahren zugeordneten Grenzen festgesetzt.

<u>Teilfläche 1</u>

Die Berücksichtigung der aufgeführten landschaftspflegerische Maßnahmen hat im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu erfolgen.

Im Umweltbericht werden die Maßnahmen ergänzt.

Die Autobahn Ost

planfestgestellt wurden, umgesetzt. Die landschaftsbauliche Umsetzung erfolgte im Jahr 2014.

Es handelt sich hierbei um folgende Maßnahmen (siehe Anlagen 1 und 3):

- E 14 (Gehölzpflanzungen auf den westlich und östlich der BAB 14 gelegenen baubedingt beanspruchten Flächen)
- A CEF 14 (Anlage einer Leitstruktur für Fledermäuse entlang der Wirtschaftswege 1 und 2 zwischen dem feuchtegeprägten Pappelkomplex und dem Waldrand zur Stärkung bestehender Flugbewegungen)

Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind dauerhaft zu erhalten und sichern.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Randt
Sylvia Randt
Abteilungsleiterin
Straßenverwaltung

Anlagen

1. Auszüge aus dem Kompensationskataster
2. Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Unterlage 12.2, Blatt 7A, vom Januar 2009 zum Vorhaben Lückenschluss BAB 14, Verkehrseinheit 1.2 („Unterlage-12-2-Blatt-07A.pdf“)
3. Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Unterlage 12.2, Blatt 2 vom Februar 2015 zum Vorhaben Lückenschluss BAB 14, Streckenabschnitt 1.2N („A14_StrA12N_I.1_U12_2_Blatt_02.pdf“)
4. Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Unterlage 12.2, Blatt 1C, vom Februar 2015 zum Vorhaben Lückenschluss BAB 14, Verkehrseinheit 1.3 („A14_VKE13_I2_U12-2_Maßnahmeplan_BI01C_150325.pdf“)

3

Teilfläche 2 und 3

Die Berücksichtigung der aufgeführten landschaftspflegerische Maßnahmen hat im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu erfolgen.

Im Umweltbericht werden die in den Teilflächen liegenden Maßnahmen ergänzt.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange sind angeschrieben wurden und haben in ihrer Stellungnahme keine Bedenken und Anregungen geäußert:

11. **Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Bau- und Kunstdenkmalpflege, 01.12.2021**
12. **Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, 02.12.2021**
13. **Unterhaltungsverband „Untere Ohre“, 10.12.2021**
14. **Biosphärenreservat Mittelelbe, 17.11.2021**
15. **Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, 22.11.2021**
16. **Deutsche Telekom Technik GmbH, 25.11.2021**
17. **Hansestadt Gardelegen, 17.11.2021**
18. **Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, 17.11.2021**
19. **Deutsche Bahn AG, 18.11.2021**
20. **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 24.11.2021**
21. **IHK Magdeburg, 13.12.2021**
22. **Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband, 14.12.2021**
23. **Stadt Haldensleben, 17.12.2021**
24. **Stadt Wolmirstedt, 21.12.2021**
25. **50hertz, 30.11.2021**